

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer (Entschädigungssatzung für Ausbilder und Helfer der Feuerwehren)

Hinweis: Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

Auf der Grundlage von:

§ 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018, zuletzt geändert am 29. Mai 2024, § 7 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung vom 20. Januar 2024, § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), in der Fassung vom 19. Juni 2024, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 24. September 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung der Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer

- (1) Die Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang einer Landesfeuerweherschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro je nachgewiesener Ausbildungsstunde.
- (2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,50 Euro je nachgewiesener geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abgehalten haben.

§ 2 Abrechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen des abgeschlossenen Ausbildungslehrgangs.
- (2) Die Abrechnung erfolgt mit Hilfe des Ausbildungsnachweises (Anlage 1). Die Mindestausbildungsstunden ergeben sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift 2. Eine Anerkennung von Mehrstunden kann bis zu 5 % über den Mindestausbildungsstunden im Einzelfall erfolgen. Über die Anerkennung der Mehrstunden entscheidet der Landkreis in Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister auf schriftlichen Antrag.

§ 3 Versteuerung

- (1) Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom 10. Dezember 2008 in der Fassung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.

Torgau, den 27.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

Anlagenverzeichnis:

- Anlage Abrechnung Kreisausbildung

Anlage 1 -Abrechnung Kreisausbildung

Lehrgangsart/ Lehrgangsnummer: z.B. TrM 1 10/20222	Datum: von _____ bis _____
--	----------------------------

Name des Ausbilders	Anschrift	Stunden gesamt	Steuer-ID	BIC	IBAN	Daten im SDP
Max Mustermann	Musterstraße 12 01234 Musterstandt	16	z.B. 12345678912	z.B. ERFBDE8E759	z.B. DE89 1234 4762 4758 1234 00	<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja

Name des Helfers	Anschrift	Stunden gesamt	Steuer-ID	BIC	IBAN	Daten im SDP
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja
						<input type="checkbox"/> Ja

Behandelte Themen:

Grundlage für die Abrechnung ist die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Abrechnung von Ausbildungskosten
Bitte sende die Abrechnung unterschrieben an: brandschutz@lra-nordsachsen.de

Lehrgangsort

Datum

Unterschrift Lehrgangleiter